

# Dauerbrenner Doping

Ob schon beim Tod des ersten „Marathonläufers“, der im Jahr 490 v. Chr. die Nachricht über den Triumph in der Schlacht gegen die Perser nach Athen tragen sollte, Doping im Spiel war, lässt sich nicht mehr aufklären...

**D**ie Menschen hatten und haben allerdings schon seit langer Zeit den Wunsch, ihre körperliche Leistungsfähigkeit mit Hilfe von natürlichen, später auch pharmakologischen Wirkstoffen zu verbessern. Bereits in der Antike setzten Sportler bei Wettkämpfen stimulierende Substanzen ein.

Die ersten Regelungen, die Doping einschränkten oder verboten, wurden jedoch erst Ende der 1960er-Jahre eingesetzt. Während der Tour de France 1967 kam es zum Tod des Radrennfahrers Tom Simpson, wodurch die Mediziner auf verschiedene Mittel aufmerksam wurden. Bei den olympischen Winterspielen in Grenoble und während der olympischen Sommerspiele in Mexiko im Jahr 1968 wurden die ersten Dopingkontrollen bei olympischen Spielen durchgeführt. Seither hat die Bekämpfung von Doping und die Verrechtlichung dieses Gebietes große Schritte vorwärts gemacht. In Österreich wurde 2007 das Anti-Doping-Bundesgesetz, das international als vorbildlich gilt, erlassen und zuletzt im Jahr 2009 novelliert. Die strengen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes im Zusammenhang mit dem derzeit gültigen WADA-Code sehen neben Disziplinarstrafen (insbesondere – teilweise sehr lange – Sperren) für die Sportler auch die strafrechtliche Verfolgung unter bestimmten Umständen (z.B. bei Handel mit Doping-Substanzen) vor.

Trotz dieser fortschreitenden Rechtsentwicklung sind im Bereich des Anti-Doping-Rechts immer noch zahlreiche Rechtsfragen nicht abschlie-



ßend geklärt, nicht zuletzt deshalb, da das Anti-Doping-Recht funktional zwischen privatem Verbandsrecht und öffentlichem Recht steht und sich an dieser „Schnittstelle“ immer wieder neue Rechtsfragen ergeben.

In letzter Zeit haben zum Teil auch prominente Fälle Fragen der Zuständigkeit der NADA Austria, der in Österreich mit der Dopingkontrolle befassten Organisation, aufgeworfen. Insbesondere in jenen Fällen, in denen die Sportler ihre sportliche Karriere und die Verbandsmitgliedschaft beendet haben, ist höchst umstritten, ob die mit der Verfolgung von Dopingverstößen befassten Einrichtungen eine über das Ende der jeweiligen Verbandsmitgliedschaft hinausgehende Zuständigkeit für Disziplinarverfahren haben. Ausgehend von der zuvor bereits erwähnten Verbandszuständigkeit (die unabhängige Rechtskommission der NADA wird funktional für den jeweiligen Verband tätig) spricht einiges gegen eine derartige „Nachwirkung“. Ausju-

diziert ist das bisher allerdings nicht und es bleibt abzuwarten, ob anhängige Fälle neben oder nach dem Rechtszug der Anti-Doping-Organisationen auch ihren Weg zu den ordentlichen Gerichten finden. Letztlich werden diese Fragen wohl nur vom Obersten Gerichtshof geklärt werden können.

Auch wenn der Wunsch nach Leistungssteigerung, wie eingangs dargestellt, eine lange zurückreichende Geschichte hat, ist die rechtliche Auseinandersetzung mit derartigen Fragen eine sehr junge Materie, von der heute noch nicht abschließend gesagt werden kann, wie sie sich weiter entwickeln wird. Dies nicht zuletzt deshalb, da die Verfolgung von Doping keine rein nationale oder auch nur europäische Angelegenheit, sondern im Ergebnis eine (im Sportbereich) weltweite Thematik darstellt. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die Anzahl von zivilrechtlichen, aber auch strafrechtlichen Dopingverfahren zunehmen wird.



**Mehr zum Thema im aktuell erschienenen Buch „Anti-Doping-Recht“ ISBN 978-3-214-17540-5 der beiden Autoren Mag. Georg Brandstetter und Dr. Clemens Grünzweig**